

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1827

18.7.1827 (Nr. 197)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 197.

Mittwoch, den 18. Juli

1827.

Baden. — Württemberg. — Frankreich. — Großbritannien. — Italien. (Lomb. Venet. Königreich.) — Oestreich. — Preussen. — Polen. (Inhalt des dem Großfürsten Konstantin erstatteten Berichts der Untersuchungs-Kommission; Forts.) — Rußland. (Petersburg. Odessa)

Baden.

Karlsruhe, den 18. Juli Seine Königliche Hoheit der Großherzog sind gestern Abend im höchsten Wohlseyn aus Langenstein zurückgekommen.

— Nach den vorliegenden Notizen hatte das Auswaschen des goldhaltigen Rheinsandes im Jahr 1825 eine Ausbeute von $1734\frac{1}{2}$ Kronen geliefert, wofür, à 5 fl. pr. Krone, 8671 fl. 3 kr. an die damit beschäftigten Personen bezahlt wurden, während die Ausbeute im Jahr 1824 sich auf 3378 Kronen belief, und der Verdienst dafür 16,890 fl. betrug. Es hat sich somit gegen letztes dachtem Jahr ein Minder-Ertrag von 1644 Kronen ergeben, dessen Ursache nur in besondern Naturereignissen, vorzüglich den statt gehaltenen großen Gewässern, zu suchen seyn dürfte.

Württemberg.

Das Regierungsblatt vom 13. Juli enthält das aus Friedrichshafen vom 9. Juli datirte königl. Gesetz über die Abgaben von 18^{27/30}. Nach demselben wird für jedes dieser drei Jahre von Gebäuden, Gewerben, Grundeigenthum und Gefällen die Summe von 2,600,000 fl. eingezogen. Die Apanagen, Aktivkapitalien, so wie die Besoldungen und Pensionen werden mit in die Besteuerung gezogen. Die Apanagen unterliegen in der Art der Besteuerung, daß von einem Bezug von jährlichen 4800 fl. 212 fl., von jedem weitem 100 fl. aber 6 fl. 40 kr. zu entrichten sind. Von 100 fl. Aktivkapitalien werden, ohne Rücksicht auf den höhern oder niedern Zinsfuß, 20 kr. Steuer erhoben. Der Besitzstand vom 1. Juli bestimmt die Steuer-Entrichtung für das laufende Jahr. Die Aufnahme der Kapitalien ist im August jedes Jahres zu vollziehen, und die Steuer selbst zur Hälfte den 15. Nov., zur Hälfte den 15. Febr. zu entrichten. Im Uebrigen treten die Bestimmungen des Abgabengesetzes von 1821 und 1824 in Wirkung. Die Besoldungen und Pensionen unterliegen der Besteuerung nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Juni 1821 S. 26 — 34, jedoch mit der Bestimmung, daß von Besoldungen, welche ganz oder theilweise in Naturalien bestehen, die letzteren bis zu dem Anschlage von 300 fl. einschließlich freigelassen werden, und in der Stufenfolge für die Steueransätze außer Berechnung bleiben. Die indirekten Abgaben an Zoll, Accise, Auflage auf die Hunde, Straßenbau-Abgaben, Wirtschaftss-Abgaben, Taxen u. Sporteln, so wie Zucht- u. Waisenhaus-Gefällen, werden nach den hierüber bestehenden Gesetzen erhoben.

Ferner enthält dieses Regierungsblatt eine Bekannt-

machung des Steuer-Kollegiums, die Steuer-Umlage vom Jahr 18^{27/28} betreffend. Nach derselben haben zu der für dieses Finanzjahr umzulegenden Summe von 2,600,000 fl. beizutragen: 1) das Grund-Eigenthum u. die Gefälle $\frac{17}{24}$, nämlich a) das Grund-Eigenthum 1,731,914 fl., b) die Gefälle 109,753 fl., zusammen 1,841,667 fl.; 2) die Gebäude $\frac{4}{24}$ mit 433,333 fl.; und 3) die Gewerbe $\frac{3}{24}$ mit 325,000 fl. Die Steuer ist unter Zugrundlegung des revidirten Katasters vertheilt worden. Das Grund-Kataster beträgt demal nach dem Reinertrag 15,795,726 fl. 30 kr., das Gefäll-Kataster eben so 1,000,966 fl. 2 kr., das Gebäude-Kataster nach Kapitalwerthen 145,896,930 fl., die Ansätze der Gewerbesteuer betragen 286,316 fl. 25 kr.

Das Regierungsblatt vom 16. enthält ein aus Friedrichshafen vom 11. Juli datirtes Gesetz, betreffend die Schulden-Übernahme von mehreren Standesherrn auf die Staatsschulden-Zahlungskasse. Nach demselben ist, vermöge der mit mehreren Standesherrn des Königreichs in Folge ihrer Medialisirung getroffenen Ausgleichungen über die vormaligen Einkünfte und Lasten derselben, die Übernahme gewisser Schulden-Summen auf die Staatsschulden-Zahlungskasse zugestanden und übernommen worden, und zwar von dem Fürsten von Hohenlohe-Bartenstein, verzinslich vom 25. Aug. 1823 an, 83,000 fl.; dem Fürsten von Hohenlohe-Jagtberg, verzinslich vom 1. Januar 1823 an, 45,000 fl., vom 25. Aug. 1823 an, 42,000 fl.; dem Fürsten von Hohenlohe-Dehringen, verzinslich vom 23. Aug. 1823 an, 100,500 fl.; dem Fürsten von Hohenlohe-Kirchberg, verzinslich vom 23. Aug. 1823 an, 51,071 fl. 32 kr.; dem Fürsten von Hohenlohe-Langenburg, verzinslich vom 23. Aug. 1823 an, 53,428 fl. 28 kr.; dem Fürsten von Waldburg-Zeil-Truchburg, verzinslich vom 1. Juli 1823 an, 110,000 fl.; dem Grafen von Quadt-Jöny, verzinslich vom 1. Juli 1826 an, 22,000 fl. Zusammen 507,000 fl.

Für diese Vermehrung der Staatsschuld sind der Schulden-Zahlungskasse neue Deckungsmittel in der Maße zugewiesen, daß der im §. 4 des Statuts begründete jährliche Beitrag um die der Kapital-Vermehrung entsprechende Zinssumme und $\frac{1}{2}$ pCt. der Kapitalsumme als Zulage zum Tilgungsfonds erhöht wird.

Frankreich.

Aus den neulich bekannt gemachten Dokumenten über die Lage der Einkünfte Englands erhellt:

daß das Einkommen im Finanzjahre, das mit dem 5. Juli 1827 endigt, 29,170,800 Fr. weniger betrug,

als das Einkommen des vorhergehenden Finanzjahres.

In Frankreich hatten sich die Einkünfte im Finanzjahr, das mit dem 30. Juni 1826 endigt, erhoben auf 583,582,000 Fr.; sie betragen im Finanzjahr, das mit dem 30. Juni 1827 zu Ende geht, 582,502,000 Fr.; haben sich also um 1,080,000 Fr. vermindert.

Da nun die Mindereinnahme im Finanzjahr von 1827 in England sich beläuft auf 29,270,800 Fr., und in Frankreich auf nur 1,080,000 Fr., so beträgt der Unterschied zu Gunsten Frankreichs: 28,190,800 Fr.

Wenn man, diese Vergleichung betreffend, noch weiter zurückgeht, so ergibt sich folgendes Resultat:

Es ist erwiesen, daß seit dem 5. Okt. 1825 bis zum 5. Juli 1827, die Staatseinkünfte Englands eine Verminderung erlitten, die sich auf 88,422,250 Fr. beläuft; daß hingegen das Einkommen Frankreichs in derselben Periode sich vermehrte um 9,051,000 Fr. Unterschied zu Gunsten Frankreichs: 97,473,250 Fr.

Das Einkommen Frankreichs hat in der besagten Periode zugenommen um $\frac{1}{10}$ oder fast 1 Prozent.

Das Einkommen Englands hat in der nämlichen Periode abgenommen um 6 Prozent.

Die Zinsen der konsolidirten Schuld, die Pensionen und den Amortisations-Fonds mit einbegriffen, nehmen in England 35,844,670 Pf. Sterl., oder 896,116,750 Fr., fast $\frac{2}{3}$ der Staatseinkünfte, hinweg.

Die Zinsen der Staatsschulden Frankreichs, die Pensionen und den Amortisations-Fonds gleichfalls einbegriffen, und noch überdies die Milliarde zur Entschädigung der Ausgewanderten u., verursachen eine jährliche Ausgabe von 322 Millionen; etwas weniger als $\frac{1}{3}$ der Staatseinkünfte.

— Die Gazette de France vom 14. Jul sagt: Man erwartet im Mittelmeer Linienschiffe und Fregatten, von Brest und Rochefort kommend. Uebrigens wird nicht allein die französische Eskadre im Mittelmeer zahlreich seyn; die englische verstärkt sich gleichfalls jede Woche; auch die niederländische soll unverzüglich vermehrt werden. Ferner unterliegt es keinem Zweifel mehr, daß man im Mittelmeer bald auch eine schwedische (die russische ist schon dort) sehen wird; bis jetzt ist bloß die Eskadre der Vereinigten Staaten nicht verstärkt worden.

— Man schreibt aus Cadix, unter'm 12. Juni: Die Bellona ist mit versiegelten Befehlen, die erst auf dem Meere eröffnet werden dürfen, unter Segel gegangen. Der Brigg Curialus ist gleichfalls abgesehelt.

Großbritannien.

Die Times vom 12. Juli enthält folgenden von den 3 großen Mächten, Frankreich, Rußland und England, unterzeichneten

Vertrag für die Pazifikation Griechenlands.

Art. 1. Die hohen Kontrahenten werden der ottomanischen Pforte gleich nach der Bestätigung des Vertrags ihre Vermittlung anbieten, in der Absicht, zwischen dieser Macht und den Griechen eine Ausöhnung einzuleiten und auszuwirken.

Das Anerbieten dieser Vermittlung soll der ottomanischen Pforte, sogleich nach der Bestätigung des Vertrags, vermittelt einer Erklärung gemacht werden, die von den bevollmächtigten Gesandten der alliirten Höfe zu Konstantinopel unterzeichnet ist; zugleich wird an beide kriegsführende Partheien das Begehren eines als baldigen Waffenstillstandes gestellt werden, als vorläufige und unumgänglich nothwendige Bedingung für die Eröffnung der Unterhandlungen.

Art. 2. Der der ottomanischen Pforte vorzuschlagende Vergleich soll auf folgenden Grundlagen beruhen:

Die Griechen sollen vom Sultan abhängen als von einem Oberlebensherrn, und in Folge dieser Oberlebensherrschaft einen jährlichen Tribut bezahlen, dessen Betrag, ein für allemal, durch beiderseitige Uebereinkunft festzusetzen ist. Sie sollen von selbstgewählten Behörden regiert werden, auf deren Ernennung aber die Pforte eine entschiedene Einwirkung haben wird. ¹⁾

Endlich, um eine vollständige Trennung zwischen den Individuen beider Nationen einzuführen, und um alle Reibungen, unvermeidliche Folgen eines so langen Streites, zu verhindern, sollen die Griechen in Besitz aller unbeweglichen Güter auf dem Kontinent und den Inseln Griechenlands treten, unter der Bedingung, die wirklichen Eigenthümer, entweder durch Bezahlung einer jährlichen Summe, die dem Tribut, welcher der Pforte entrichtet werden muß, beizufügen ist, oder durch jeden andern Vergleich von der nämlichen Natur, zu entschädigen.

Art. 3. Die Details dieses Vergleichs, eben so wie die Grenzen des griechischen Gebietes auf dem Kontinent und die Bezeichnung der Inseln im Archipelagus, auf die dieser Vergleich angewendet werden soll, sollen durch fernere Unterhandlungen zwischen den hohen vermittelnden Mächten und den kriegsführenden Theilen festgesetzt werden.

Art. 4. Die kontrahirenden Mächte verpflichten sich, das heilsame Werk der Pazifikation Griechenlands nach den in den vorhergehenden Artikeln aufgestellten Grundsätzen zu betreiben, und in der kürzesten Frist ihren Stellvertretern zu Konstantinopel die nöthigen Verhaltungs-Befehle zur Vollstreckung des jetzt unterzeichneten Vertrags zu übersenden.

Art. 5. Die kontrahirenden Mächte werden bei diesen Anordnungen weder eine Gebiets-Vergrößerung, noch die Gründung eines ausschließlichen Einflusses, noch andere Handels-Vorteile für ihre Unterthanen suchen, als diejenigen, welche jede andere Nation gleichfalls erhalten mag.

Art. 6. Die Ausöhnungs- und Friedens-Verträge, über welche die kriegsführenden Theile definitiv werden

¹⁾ Diese Stelle im Englischen ist nicht klar; man weiß nicht, ob sie sagen will, daß die Pforte das Recht des Veto besitze, oder ob die Pforte auf die Wahlen auf eine andere Art Einfluß haben soll. Der Globe and Traveller versteht sie, als für die Pforte das Recht des Veto festsetzend.

eins werden, sollen von denjenigen der unterzeichneten Mächte, die es für sich nützlich oder möglich halten, eine solche Verpflichtung einzugehen, verbürgt werden. Die Natur dieser Bürgschaft soll der Gegenstand künftiger Stipulationen zwischen den hohen kontrahirenden Mächten seyn.

Art. 7. Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen ausgewechselt werden binnen 2 Monaten, oder noch früher, wenn dieß möglich ist.

Geschehen zu London, den 6. Juli 1827.

Unterzeichnet: Dudley, Polignac, Pieven.

Die Geheimen Zusatz-Artikel werden wir morgen unsern Lesern mittheilen.

Italien.

(Lombardo-Venetianisches Königreich.)

Ueber den berühmten Physiker Volta.

(Schluß.)

Volta war der Abgeordnete der Universität Pavia zu der Lyoner Konsulta; er wurde Senator, Graf, eines der acht auswärtigen Mitglieder des Instituts von Frankreich, eines der ersten Mitglieder des Instituts von Italien, Mitglied des Ordens der eisernen Krone und der Ehrenlegion. Er erhielt reiche Pensionen; aber im Jahr 1804 verließ er die Lehrkanzel, die für ihn, nach so vielen Arbeiten, eine Beschwerlichkeit wurde. Der Kaiser Franz I. ernannte ihn im J. 1815 zum Direktor der philosophischen Fakultät auf der Universität zu Pavia.

Volta hatte im J. 1804 Theresia Pellegrini geheiratet, mit welcher er in rührender Eintracht lebte; von den 5 Söhnen, die er bekam, wurde einer im J. 1814 durch einen frühzeitigen Tod entrißen. Die Religion, die im Leben Volta's eine Hauptstelle einnimmt, bewirkte, daß er diesen Verlust muthvoll ertrug.

Man sah mit Vergnügen einen so berühmten Gelehrten sich mit den andern Gläubigen in den frommen Übungen, welche der Glaube vorschreibt, vereinigen. Der Glaube hatte ihn gelehrt, die Menschen als Brüder zu betrachten; er wußte, mitten unter seinen Arbeiten, sich vor Gott zu demüthigen, und seine glücklichen Erfolge schmälerten nicht seine Bescheidenheit. Wenn er seiner Vermögens-Zunahme sich freute, so geschah es, weil sie ihm die Mittel gab, die Unglücklichen zu unterstützen. Seine Aufführung war stets musterhaft, sein Leben einfach, seine Tafel frugal, seine Reden gleich entfernt von jeder Pralerei und von jeder Ausgelassenheit. Von dem russischen Hofe eingeladen sich in Petersburg niederzulassen, konnten auch die glänzendsten Anerbietungen diesen ruhigen und weisen Geist nicht reizen. Immer sich gleich und Herr seiner selbst, war sein Leben und sein Tod durch die nämlichen religiösen Gefühle ausgezeichnet. Zwei Fiebertage allein kündigt das Ende seiner Laufbahn an. — Er starb den 5. März 1827.

Seinem Leichenbegängnisse hat eine große Anzahl seiner Mitbürger beigewohnt. Der Abbe Professor Catez majzi hielt die Leichenrede, und lobte ihn insonderheit,

daß er sich religiös gezeigt hatte in einer Zeit, — wo es schien, daß der Unglaube aller Männer von großem Rufe sich bemeistern wolle. Der Gemeinderath von Como beschloß: es solle ihm zu Ehren eine Denkmünze geschlagen und ihm ein Monument errichtet werden, für das man 30,000 Fr. votirte. Seine Büste sollte schon lange, mit denjenigen einiger seiner berühmtesten Landsleute vereinigt, auf der Fassade des Kollegiums der Stadt das stehen; allein seine Bescheidenheit hatte diese Ehre, so lang er lebte, abgelehnt. Man erwartet, daß sein erkennliches Vaterland ihm jetzt diese Huldigung zuerkennen werde.

Deſtreich.

Wien, den 11. Juli. Heute Morgens trafen J. M. der Kaiser und die Kaiserin hier ein, um Audienzen zu ertheilen. J. K. H. der Erzherzog Franz Karl und seine Gemahlin befinden sich noch in Laxenburg. — Der schwedische Geschäftsträger von Kronenburg hat das Glück gehabt, den hier eingetroffenen Hrn. v. Malmburg, Adjutanten des Kronprinzen Oskar, welcher bekanntlich J. M. einlud, Pathenstelle bei seinem neugeborenen Prinzen zu vertreten, beiden M. in Baden vorzustellen.

Wien, den 12. Juli. Metalliques 91³/₁₆; Bankaktien 1078¹/₂.

Preußen.

Die allg. Stg. vom 16. Juli enthält folgenden Artikel:

Berlin, den 7. Juli. Dem Vernehmen nach sollen, in Folge einer königlichen Kabinettsordre, diejenigen zwölf Prediger, welche den Brief gegen die Liturgie durch den Druck bekannt gemacht haben, öffentlich vor dem Konsistorium einen Verweis in Beziehung auf dieses Benehmen erhalten. Da H. Schfeiermacher als Verfasser des Briefes genannt wird, in jedem Fall aber zu den Mitunterschiedenen gehört, so ist man auf sein Benehmen in dieser Angelegenheit gespannt. Bekanntlich hat derselbe schon früher in einer ähnlichen Angelegenheit, nämlich in der Fehde mit dem Geheimen Rath Schmalz über den Tugendbund, mit einer ihm eigenen Gewandtheit den Forderungen der Regierung Genüge geleistet, und dadurch die unangenehmen Folgen abgewendet, die für ihn daraus hätten entstehen können. Seine Verehrer, und wer gehört hier nicht dazu, hoffen, daß er auch jetzt die Geradheit nicht ausser Augen setzen werde, die jeder an ihm kennt.

— Mit wahrer Freude hat hier jeder das Zeichen der Achtung aufgenommen, womit Se. M. der König den abgehenden östreichischen Gesandten, Hrn. v. Zichy, durch Verleihung des schwarzen Adlerordens geehrt hat. Noch niemals hat man einen Diplomaten mit so vielem Verdauern scheiden sehen, als diesen höchst achtungswerthen Mann.

— Der Prediger Mitschl ist zum Superintendenten und Bischof für Pommern ernannt worden. Die Bischofswürde ist hierbei ein bloßer Titel, da wir gar keine Episkopalverfassung besitzen; doch sind tausend Thaler Einkünfte mit diesem Titel verbunden.

P o l e n.

(Fortsetzung des Berichts der Untersuchungs-Kommission.)

Der Fürst Jablonowski erwiederte hierauf: "Der einzige Zweck des patriotischen Vereins, in dessen Namen er jetzt spreche, sey der: die Unabhängigkeit Polens und seiner vor der zweiten Theilung bestandenen Gränzen wieder herzustellen; weshalb er vor allem wünsche, daß die Abgeordneten ausdrücklich erklärten, ob der russische Verein in die Unabhängigkeit Polens einwillige." Hier auf versicherte Pestel, daß dieser Gegenstand nicht die mindeste Schwierigkeit erfahren würde, und sollte sich darüber irgend ein Zweifel erheben, so würde man den Einwohnern die Wahl lassen, mit welchen von beiden Nationen sie sich lieber vereinigen wollten. Jablonowski sagte, daß der patriotische Verein es noch nicht für nöthig erachtet habe, über diesen Punkt irgend etwas zu beschließen; was übrigens seine Privatmeinung anbetreffe, so halte er eine monarchisch-konstitutionelle Regierungsform als die seinem Vaterlande angemessenste. Hier begann Pestel eine Aufzählung der Vortheile einer republikanischen, nach dem Muster der Vereinigten Staaten von Nordamerika organisirten Verfassung; allein der Fürst Jablonowski unterbrach ihn mit der Bemerkung, daß dieß vom Gegenstande ihrer Konferenz absähre. Daher leugnet letzterer auch die Wahrheit von Pestels Aussage, daß sie überein gekommen wären, in Polen und Rußland dieselbe Regierungsform einzuführen. Der bei dieser Konferenz gegenwärtig gewesene Fürst Wolskonski sagt aus, der Fürst Jablonowski habe ausdrücklich gesagt: "Der polnische Verein wünsche keine Republik;" zugleich behauptet er aber, Jablonowski habe seine Einwilligung zu einer provisorischen Regierung gegeben, bis man den Willen der ganzen Nation genau kenne. Indessen bestreitet der Fürst Jablonowski die Auslegung seiner Worte, indem er nur habe sagen wollen, daß der polnische Verein, überzeugt der russische würde ihm die wichtigsten Dienste leisten können, gern seine Mitwirkung verspreche, unter der Bedingung jedoch, daß man sich in seine innere Verwaltung nicht einmischen wolle, indem, wenn Polen von Allen regiert werden sollte, es einen beiden gemeinsamen Herrn vorziehen würde. Hierauf verlangte Pestel, daß der polnische Verein eher nichts unternähme, als bis der russische die Resolution begonnen, und jenen davon in Kenntniß gesetzt hätte. Hierzu wäre die freie und kräftige Mitwirkung der Polen nöthig, und dadurch würden sie sich große Rechte auf den russischen Verein erwerben. (S. f.)

R u ß l a n d.

Petersburg, den 2. Juli. Seit dem 28. Juni sind folgende Truppen des Gardekorps bei Krasnoje Selo zusammengezogen worden: die 1. und 2. Gardes Infanterie-Division, die 1. und 2. Kürassier- und leichte Garde-Kavallerie-Division, die Garde-Artillerie. Außerdem die gesammten Kriegs-Lehranstalten aus Petersburg, nebst den Lehrtruppen. Die heutige Zeitung ent-

hält die Idee der Mandvers, die beim Ausrücken der Truppen ausgeführt werden. Die Idee dieser Mandvers besteht in der Vertheidigung von Petersburg gegen ein feindliches Korps, das auf der Narva'schen Straße anrückt, und von Landungstruppen unterstützt wird. Das Petersburg'sche Korps kommandirt Se. k. H. der Großfürst Michael. Das Narva'sche der General-Adjutant Graf Eschernischew. Die Avantgarde des Petersburg'schen Korps hat der General-Adjutant Byström zu kommandiren.

Se. kais. Maj. geruhen mit äußerster Unzufriedenheit bei dem Regimente der Leibgarde-Uhlanen die vöblige Unkenntniß des Frontedienstes zu bemerken, der zufolge auch die einfachsten Bewegungen in unverzeihlicher Unordnung vor sich giengen, und ertheilten durch Paradebefehl vom 22. dafür dem Regiments-Kommandeur General-Major Alferjew einen Verweis.

Odeffa, den 2. Juli. Nach eingegangenen Befehlen aus Petersburg muß die Flotte im schwarzen Meere unverzüglich in segelfertigen Stand gesetzt werden. Man arbeitet seitdem Tag und Nacht an der Ausrüstung von drei Linienschiffen und mehreren Fregatten, und hofft in wenigen Tagen Alles vollenden zu können. Diese Anstalten beleben die Gemüther der Griechen mit neuen Hoffnungen. — Nach einem Aviso aus Konstantinopel vom 26. Juni ist der schwedischen Flagge der Durchgang durch die Dardanellen nun ebenfalls gestattet. — Englische Handelshäuser kaufen viel Getreide auf.

T h e a t e r - A n z e i g e.

Donnerstag, den 19. Juli; Die Jäger, ländliches Sittemgemälde in 5 Akten, von Jffland.

Sonntag, den 22. Juli: Je toller je besser, oder: Die beiden Fische, Oper in 2 Akten, frei nach einer folie des Bailly von Seyfried; Musik von Mehül.

K u n s t - N a c h r i c h t.

Diejenigen Künstler und Handwerker, die technische Gegenstände zur Prüfung von mir erhalten haben, werden ersucht, selbige bis Montag, den 25. Juli, zu beenden, indem meine Abreise bis dahin festgesetzt ist.

Anton Hirschberg, Chemiker,
Zähringer-Straße Nr. 41.

D a n k s a g u n g.

Ich fühle mich gedrungen für die Beweise von wahrer Theilnahme, welcher ich mich von so vielen Seiten während meiner schweren Krankheit zu erfreuen hatte, bei nun wieder erlangter Genesung meinen Dank mit gerührtem Herzen besondentlich auszusprechen, und die Bitte hinzuzufügen, mir auch in Zukunft dasselbe Wohlwollen zu bewahren.

Karlruhe, den 17. Juli 1827.

Ehr. Hafner,
zum Salmen.

Karlruhe. [Anzeige.] Vorzüglich gute Rahmkäse sind billig zu haben bei

E. A. Fellmeth.